



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

WINDELTONNEN- FÖRDERUNGSRICHTLINIE

(Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 unter Zugrundelegung der in Geltung stehenden Müllabfuhrordnung sowie der in Geltung stehenden Abfallgebühren-Verordnung folgende Förderungsrichtlinie, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro, beschlossen:

§ 1

Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Aufstellung von Kunststoff-Müllbehältern für pflegebedürftige Menschen mit entsprechendem Nachweis sowie für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat zum Zwecke der Entsorgung von Windeln und windelähnlichen Abfällen (z. B. Feuchttücher, Einlagen), welche unter den Begriff des Hausmülls im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO) fallen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- a) Einfamilienhaus: Als Einfamilienhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit einer Wohneinheit.
- b) Zweifamilienhaus: Als Zweifamilienhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit zwei Wohneinheiten.
- c) Mehrparteienwohnhaus: Als Mehrparteienwohnhaus gilt ein Gebäude zu Wohnzwecken mit drei oder mehr Wohneinheiten.

§ 3

Förderungsberechtigte

Als Förderungsberechtigte gelten folgende Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

- a) Minderjährige bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und
- b) Pflegebedürftige ab der Pflegestufe 3

§ 4

Gebührenschildner / Der/Die Antragsteller

- (1) Antragsteller im Sinne dieser Förderungsrichtlinie bei Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern ist der/die Gebührenschildner im Sinne der Abfallgebührenverordnung bzw. Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

- (2) Antragsteller im Sinne dieser Förderungsrichtlinie bei Mehrparteienwohnhäusern ist der Förderungsberechtigte.
- (3) Als Antragsteller gilt bei Minderjährigen zumindest ein Erziehungsberechtigter. Bei Pflegebedürftigen auch der gerichtliche Erwachsenenvertreter (früher Sachwalter). Auch eine Antragstellung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.

§ 5

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung wird gewährt, sofern

- a) der Förderungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie im gesamten Zeitraum der Inanspruchnahme des Kunststoff-Müllbehälters einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat,
- b) das in **ANLAGE 1** zu dieser Förderungsrichtlinie ersichtliche Förderungsansuchen samt allen notwendigen Prüfungsunterlagen vollständig bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingegangen ist,
- c) die Unterschrift des Förderungsnehmers, bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, die Unterschrift eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (früher Sachwalter) vorliegt.
- d) der Gebührenschuldner hat den Antrag zu unterfertigen.

§ 6

Antrag

Der Antrag (ANLAGE 1) hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten des Gebührenschuldners / Antragstellers,
- b) Vor- und Familienname sowie Geburtsdaten des Förderungsberechtigten,
- c) Nachweis über einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Meldezettel oder Bestätigung des Meldeamtes),
- d) im Falle der Pflegebedürftigkeit Nachweis der Zuerkennung der Pflegestufe 3 oder höherer Pflegestufen,
- e) gültiger Lichtbildausweis des Förderungsnehmers,
- f) aktueller Grundbuchsauszug des Gebührenschuldners / Antragstellers bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern.

§ 7

Kunststoff-Müllbehälter und Kennzeichnung

- (1) Als Kunststoff-Müllbehälter im Sinne dieser Förderungsrichtlinie werden folgende festgelegt:
 - a) 120 l Kunststoff-Müllbehälter und Entleerung,
 - b) Müllsack (60 l) und Abfuhr.
- (2) Die Kennzeichnung der 120 l Kunststoff-Müllbehälter erfolgt mittels eines eigenen in der **ANLAGE 2** ersichtlichen Logos.
- (3) Die Kennzeichnung des Müllsackes (60 l) erfolgt durch die Farbgebung desselben in der Farbe „hellblau“ sowie mittels Aufdruckens des in der ANLAGE 2 ersichtlichen Logos unter Beifügung des zuständigen Müllentsorgers.

§ 8

Entleerung und Abfuhr

Die Entleerung und Abfuhr der Kunststoff-Müllbehälter findet monatlich statt.

§ 9

Anzahl der geförderten Kunststoff-Müllbehälter

Innerhalb eines Kalenderjahres werden pro Gebührenschuldner / Antragsteller (dies gilt auch für gemeinschaftliche Gebührenschuldner / Antragsteller) folgende Müllbehälter gefördert:

- a) 12 x 120 l Kunststoff-Müllbehälter mit monatlicher Abfuhr (12 Abfahrten, maximal 1 Kunststoff-Müllbehälter pro Monat je Ein- oder Zweifamilienwohnhaus) oder
- b) 24 x 60 l Müllsäcke (monatliche Abholung, maximal 2 Müllsäcke pro Monat)

§ 10

Ausnahmen und Einschränkungen

Ausgenommen von der Förderung sind:

- a) Pflegebedürftige in gewerbemäßig betriebenen Betreuungseinrichtungen,
- b) Kinder in gewerbemäßig betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Einschränkungen in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Müllbehälter sind folgende:

- a) In Sondergebieten gibt es ausschließlich die Möglichkeit des Bezuges von Müllsäcken.
- b) Für Mehrparteienwohnhäuser gibt es ausschließlich die Möglichkeit des Bezuges von Müllsäcken.
- c) Für alle Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser, die nicht unter die Einschränkungen fallen, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einem Kunststoff-Müllbehälter (120 l) sowie einem Müllsack (60 l).

§ 11

Pflichten des/der Gebührenschuldner / Antragsteller/s

- (1) Der Gebührenschuldner / Antragsteller hat, nach Wegfall des Bedarfes eines geförderten Kunststoff-Müllbehälters bzw. Müllsackes oder nach Wegfall einer oder mehrerer Fördervoraussetzungen, dies der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Wegfall einer oder mehrerer Fördervoraussetzungen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ist pro betroffenem Monat die im Sinne der Abfallgebührenverordnung bzw. Müllabfuhrordnung berechnete Gebühr durch den Gebührenschuldner zu entrichten.
- (3) Bei Wegfall einer oder mehrerer Fördervoraussetzungen bei Mehrparteienwohnhäusern ist pro betroffenem Monat die im Sinne der Abfallgebührenverordnung bzw. Müllabfuhrordnung berechnete Gebühr im Rahmen einer amtsinternen Umbuchung vom Förderkonto auf den Gebührenhaushalt „Müll“ zu entrichten. Dem Antragsteller ist sodann über denselben Betrag zum Zwecke der Einnahme in den Fördertopf eine Rechnung zu legen.

§ 12

Rückforderung und Überprüfung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, zu Unrecht bezogene Förderungen vom Gebührenschuldner / Antragsteller rückzufordern.
- (2) Die Finanzabteilung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in regelmäßigen Abständen im Wege des Melde- und Sozialamtes, zumindest ein Mal pro Quartal, die Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen.

§ 13

Abgabenbescheid

- (1) Der jeweilige bezogene Kunststoff-Müllbehälter bzw. Müllsack ist am einschlägigen Abgabebescheid mit der jeweils anfallenden Gebühr anzuführen, sofern sich der Bezug auf Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser bezieht. Im Falle einer Förderungszuerkennung im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist eine klar nachvollziehbare Gutschrift im selben Abgabenbescheid darzustellen.
- (2) Bei Mehrparteienwohnhäusern entfällt die Darstellung des Bezugs am jeweiligen Abgabenbescheid.

§ 14

Kosten, Umbuchung

- (1) Im Falle der Zuerkennung einer Förderung im Sinne dieser Förderungsrichtlinie wird die angefallene Gebühr intern vom eigens hierfür vorgesehenen Förderkonto auf den Gebührenhaushalt „Müll“ umbucht.
- (2) Die Kosten für die Erstellung eines Grundbuchsauszugs, Meldezettels oder einer Bestätigung des Meldeamtes trägt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Diese sind über den Fördertopf intern abzurechnen.

§ 15

Rechtsanspruch, finanzielle Bedeckung

- (1) Aus dieser Förderungsrichtlinie ist kein Rechtsanspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung eines Müllbehälters abzuleiten.
- (2) Die Förderung wird bis auf Widerruf und ausschließlich aufgrund verfügbarer budgetärer Vorkehrungen gewährt.
- (3) Im Falle des Unterbleibens budgetärer Vorkehrungen ist der Gebührenschuldner / Antragsteller so rechtzeitig über diesen Umstand zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, entweder den bezogenen Kunststoff-Müllbehälter bzw. Müllsack abzubestellen oder denselben ungefördert und gebührenpflichtig weiter zu beziehen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Windeltonnen-Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ANTRAG auf ZURVERFÜGUNGSTELLUNG eines KUNSTSTOFF-MÜLLBEHÄLTERS zum Zwecke der Entsorgung von Windeln oder windelähnlichen Abfällen

Gemäß Windeltonnen-Förderungsrichtlinie des Gemeinderates v. 15.12.2021

(Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro)

Allgemeine Daten des/der Gebührenschuldners / Antragstellers/in

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mail	

Dieser Block ist auszufüllen, wenn Gebührenschuldner / Antragsteller und Förderungsberechtigter verschiedene Personen sind.

Förderungsberechtigte/r (Minderjährige bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und Pflegebedürftige ab der Pflegestufe 3)

Vorname	
Nachname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail	

Beantragte Form des Kunststoff-Müllbehälters / Müllsack

<input type="checkbox"/>	12 x 120 l Kunststoff-Müllbehälter mit monatlicher Abfuhr (12 Abfahrten, maximal 1 Kunststoff-Müllbehälter pro Monat) – <u>nicht</u> für Sondergebiete und Mehrparteienwohnhäuser gemäß Müllabfuhrordnung
<input type="checkbox"/>	24 x 60 l Müllsäcke (monatliche Abholung, maximal 2 Müllsäcke pro Monat)

Beantragter Zeitraum des Bezuges des Kunststoff-Müllbehälters / Müllsack	von bis
---	---------------------

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigegeben:

<input type="checkbox"/>	Nachweis über einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Meldezettel oder Bestätigung des Meldeamtes)
<input type="checkbox"/>	gültiger Lichtbildausweises des Förderungsnehmers
<input type="checkbox"/>	im Falle der Pflegebedürftigkeit Nachweis der Zuerkennung der Pflegestufe 3 oder höherer Pflegestufen
<input type="checkbox"/>	aktueller Grundbuchsatz des Gebührenschuldners/Antragstellers bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern

- Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die in Geltung stehende Windeltonnen-Förderungsrichtlinie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 8520-1/1/2021-Ze/Pro. Überdies bestätige ich, dass ich alle Angaben korrekt und wahrheitsgetreu geleistet habe und ich in Kenntnis darüber bin, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine erschlichene oder sonst zu Unrecht gewährte Förderung rückfordert.
- Ich stimme mit der Leistung meiner Unterschrift zu, dass der gesamte Antragsbogen zum Zwecke der Babystartgeld-Förderung von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benützt werden darf. Des Weiteren stimme ich der Verarbeitung meiner Daten auf elektronischem Wege zum Zwecke der Förderungsverarbeitung zu und bin darüber informiert, dass meine Daten extern (Fa. Neuhold) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen gesichert werden.

Ebenthal, am	
Unterschrift des Gebührenschuldners / Antragstellers	
Unterschrift des Förderungsberechtigten (bei Minderjährigen die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten, die Unterschrift eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters – früher Sachwalter) (Nur auszufüllen, wenn der Gebührenschuldner/Antragsteller nicht gleichzeitig Förderungsberechtigter ist.)	

